

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	17/4361	Gesundheitswesen	SM	6.	17/4173	Lehrer	FM
2.	17/2414	Bausachen	MLW	7.	17/4233	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
3.	17/4131	Belange von Menschen mit Behinderung	SM	8.	17/2531	Ausländer- und Asylrecht	JuM
4.	17/4351	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	SM	9.	17/3418	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
5.	17/4301	Soziale Grundsicherung	MLW				

1. Petition 17/4361 betr. Rauchverbot in der Außengastronomie**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent begehrt ein Rauchverbot in der Außengastronomie.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Landesnichtraucherschutzgesetzes Baden-Württemberg (LNRSchG) hat u. a. zum Ziel, dass in Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen, in Jugendhäusern, in Tageseinrichtungen für Kinder, in Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Kommunen sowie in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Gaststätten nicht geraucht wird. Die Regelungen dienen, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, dem Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens.

Seitens der Landesregierung wurde im Februar 2026 das LNRSchG novelliert und vom Landtag beschlossen. Bezüglich des entsprechenden Gesetzesentwurfes fand neben des sogenannten Bürgerforums als Teil der dialogischen Bürgerbeteiligung auch eine Verbändeanhörung statt.

Die im LNRSchG normierten Rauchverbote beziehen sich, bis auf wenige relevante wie begründete Ausnahmen, auf den Innenbereich, lassen den Außenbereich somit außen vor. Lediglich Außenbereiche wie das Schul- und Kindergartengelände werden im Gesetz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im LNRSchG geregelt.

Gemäß des LNRSchG ist das Rauchen innerhalb von Gaststätten untersagt. Das gilt jedoch nicht für die Außengastronomie.

Aus gesundheitspolitischer Sicht kann der Wunsch des Petenten nach einem Rauchverbot in der Außengastronomie nachvollzogen werden. Zwar ist, je nach der mitunter baulichen Umgebungsbeschaffenheit, im Außenbereich mit einer schnelleren Verflüchtigung schädlichen Passivrauches zu rechnen, dennoch sitzen Gäste dort oft eng nebeneinander und können aus unterschiedlichsten Gründen nicht ohne Weiteres schädlichem Rauch durch einen Platzwechsel ausweichen ungeachtet der Frage der verhaltensstörungsbedingten Zumutbarkeit dessen.

Die europäische, nicht verbindliche „Empfehlung des Rates über rauch- und aerosolfreie Umgebungen, die die Empfehlung 2009/C 296/02 des Rates ersetzt“, die unter anderem auch Rauchverbote in der Außengastronomie vorsieht, für die sich neben der Enthaltung Deutschlands die Mehrheit der Gesundheitsminister der EU-Mitgliedsstaaten aussprachen, ist dem Grundsatz nach zu begrüßen, geht aber in einigen Bereichen möglicherweise über das angestrebte Ziel hinaus. So wird u. a. von Kritikern bemängelt, dass insbesondere in Außenbereichen der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht gewahrt wäre, da keine Ausnahmeregelung wie z. B. Raucherbereiche in der Empfehlung enthalten sind. Der Bundesrat hinterfragte zudem in

seinem Beschluss vom 22. November 2024 (Drucksache 455/24) hinsichtlich der Empfehlung des Rates u. a. die wissenschaftliche Grundlage in Bezug auf Rauchverbote im Außenbereich und sprach sich daher gegen die empfohlene Ausweitung des Rauchverbots auf gastronomische Außenbereiche von Restaurants, Bars, Cafés und vergleichbare Umgebungen aus. Mit Schreiben vom 15. März 2025 nahm die Europäische Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates vom 22. November 2024 Stellung und verwies unter anderem auf die wissenschaftlichen Grundlagen ihrer Empfehlung des Vorschlages der EU-Kommission.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 29. Januar 2026 über die Petition beraten und einstimmig beschlossen, die Petition der Regierung als Material zu überweisen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatter: Bückner

2. Petition 17/2414 betr. Bausache**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent wendet sich im Namen mehrerer Anlieger gegen das Handeln der unteren Baurechtsbehörde und der zuständigen Gemeinde im Zusammenhang mit dem Neubau zweier Mehrfamilienhäuser. Er bittet um Überprüfung der ergangenen Baugenehmigung.

Konkret begehrt er die Einhaltung des Ein- und Ausfahrtsverbots, das aufgrund der Festsetzungen des an das Vorhabengrundstück angrenzenden Bebauungsplans besteht. Ferner fordert er die Wiederherstellung öffentlicher Parkflächen einschließlich der Fahrbahndecke und begrünten Verkehrsflächen sowie die Rückabwicklung von verschiedenen Versiegelungs- bzw. Verdichtungsmaßnahmen auf dem Grundstück, auf dem Stellplätze für das Bauvorhaben vorgesehen sind.

II. Sachverhalt

Der Petent ist Eigentümer eines in einer Stichstraße gelegenen bebauten Flurstücks. An der Kreuzung zur Ortsstraße, von der diese Stichstraße abgeht, wurden südlich der Stichstraße die streitgegenständlichen Mehrfamilienhäuser, nördlich der Stichstraße Flächen für Stellplätze errichtet. Beide Grundstücke befinden sich im unbeplanten Innenbereich.

Die Stichstraße selbst ist, als Erschließungsstraße für die in der Stichstraße gelegenen Baugrundstücke, Teil eines 1993 beschlossenen Bebauungsplans, der im Zuge einer privaten Baulandumlegung aufgestellt wurde. Die Vorhabengrundstücke sind über die angrenzende Ortsstraße erschlossen und deshalb von diesem Bebauungsplan nicht umfasst. Da zum Zeit-

punkt des Bebauungsplanverfahrens von den damaligen Eigentümern kein Interesse an einer weiteren Erschließung über die Stichstraße bestand und diese infolgedessen keine Erschließungskosten zahlen sollten, wurde ein Überfahrtsverbot im Bebauungsplan festgesetzt.

Der Bauantrag zum Neubau zweier Mehrfamilienhäuser ging am 5. November 2020 bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde ein. Nach mehrmaliger Änderung der Bauvorlagen, die u. a. anlässlich der in der Nachbarbeteiligung vorgebrachten Einwendungen des Petenten und weiterer Angrenzer umgesetzt wurden, erteilte die zuständige Gemeinde auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. April 2021 ihr Einvernehmen. Die Baugenehmigung wurde daraufhin nach Durchlaufen des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens mit Datum vom 29. Juni 2021 erteilt. Die noch bestehenden Einwendungen, die größtenteils mit den im Petitionsverfahren vorgebrachten Aspekten identisch sind, wurden zurückgewiesen, da es sich hierbei um keine im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren relevanten Themen handelt.

Um eine Lösung für die in den Einwendungen vorgebrachten Probleme, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeverwaltung fallen, zu finden, fand am 13. September 2021 ein Schlichtungsgespräch im Rathaus statt, das jedoch nicht zum gewünschten Erfolg führte.

Widerspruch gegen die Baugenehmigung wurde nicht erhoben. Die beiden Mehrfamilienhäuser wurden zwischenzeitlich errichtet. Damit die geplanten Stellplätze perspektivisch über die Ortsstraße angefahren werden können, hat die zuständige Gemeindeverwaltung die hierfür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Verbreiterung der bereits bestehenden Verdolung des angrenzenden Baches bei der zuständigen unteren Wasserbehörde beantragt.

Der Bauherr der Mehrfamilienhäuser hat bezüglich der streitgegenständlichen Zufahrt auf die Parkplätze einen geänderten Bauantrag gestellt. Dieser sieht die Zufahrt im Bereich eines durch den Bebauungsplan festgesetzten Überfahrtsverbots vor. Der Antrag wurde durch die zuständige untere Baurechtsbehörde dementsprechend abgelehnt. Der hiergegen gerichtete Widerspruch liegt dem zuständigen Regierungspräsidium zur Entscheidung vor und wird im Wesentlichen damit begründet, dass das im Bebauungsplan festgesetzte Zufahrtsverbot für unwirksam gehalten werde. Darüber hinaus wird geltend gemacht, dass eine Befreiung von der Festsetzung zu erteilen sei. Die Befreiung vom Durchfahrtsverbot wurde abgelehnt; das Widerspruchsverfahren mittlerweile abgeschlossen. Aktuell befindet es sich vor dem Verwaltungsgericht.

Solange keine bestandskräftige Entscheidung über die Anordnung der Stellplätze vorliegt, wird die bereits genehmigte Verdolung zur Herstellung einer Zufahrt von der Bachstraße nicht errichtet, da sie je nach Ausgang des Verfahrens nicht mehr notwendig ist.

Die begrünten Verkehrsflächen sind aktuell noch nicht hergestellt. Aufgrund des trockenen Sommers

wurde die Bepflanzung auf das Spätjahr 2025 terminiert. Hierfür werden Pflanzen aus der im Bebauungsplan aufgeführten Pflanzliste verwendet. Die öffentlichen Parkplätze entlang der Straße sind wiederhergestellt und nutzbar. Selbiges gilt für die Fahrbahndecke der Straße. Die öffentliche Verkehrsfläche besteht aus einer Schottertragschicht (ca. 20 bis 25 cm), einer Tragschicht aus Asphalt und einer Deckschicht aus Asphaltbeton. Beidseitig der Fahrbahn befindet sich ein 90 cm breiter Kleinpflasterbelag aus 10x10 cm großen Rechteckpflastern.

Zum aktuellen baulichen Zustand der Stellplätze und zu den verwendeten Materialien auf dem privaten Grundstück liegen keine Erkenntnisse vor.

III. Rechtliche Würdigung

Die Baugenehmigung für die streitgegenständlichen Mehrfamilienhäuser wurde nicht rechtmäßig nach Abschluss des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens erteilt. Gemäß § 52 Absatz 1 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Landesbauordnung (LBO) kann dieses bei der Errichtung von Wohngebäuden anstelle des Kenntnisgabeverfahrens durchgeführt werden. Der Prüfungsumfang im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren beschränkt sich auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens, die Abstandsflächen und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften außerhalb der LBO soweit in diesen Anforderungen an eine Baugenehmigung gestellt werden (vgl. § 52 Absatz 2 LBO). Insbesondere die petitionsgegenständlichen Fragen rund um die Schaffung und Ausgestaltung von Stellplätzen sind nicht Teil des Prüfungsumfanges und waren insofern auch nicht im baurechtlichen Genehmigungsverfahren aufzugreifen. Genauso konnten Fragen der Erschließungskosten im Zuge der 1993 erfolgten Baulandumlegung und die Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen im Genehmigungsverfahren keine Berücksichtigung finden, da diese das Baurecht nicht tangieren.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit bemisst sich vorliegend nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Danach ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Aufgrund der erfolgten Umpfaltungen fügt sich das Vorhaben zwar in die nähere Umgebung ein, die Erschließung der ausgewiesenen Stellplätze ist jedoch nicht gesichert. Der Bebauungsplan verhindert durch das festgesetzte Ein- und Überfahrtsverbot entlang des Grundstücks mit den Stellplätzen die rechtmäßige Erschließung über die Stichstraße. Aus diesem Grund soll die Erschließung über die Ortsstraße erfolgen. Hierfür muss die Verdolung des angrenzenden Baches verlängert werden. Die hierfür notwendige wasserrechtliche Erlaubnis wurde durch die zuständige Kommune, auf deren Grundstück die Verdolung errichtet wird, wie oben ausgeführt beantragt und bereits genehmigt.

Aufgrund der bisher nicht gesicherten Erschließung, hätte das Vorhaben nicht nach § 34 BauGB bauplanungsrechtlich zugelassen werden dürfen, bevor die

Zufahrt und damit die Erschließung von der Ortsstraße durch die Verlängerung der Verdolung hergestellt ist. Eine Rücknahme der insofern zu Unrecht erteilten Baugenehmigung erscheint allerdings im Hinblick auf die bereits errichteten Mehrfamilienhäuser und insbesondere hinsichtlich der bestehenden Bestrebungen mittels einer verbreiterten Verdolung eine rechtmäßige Erschließungssituation herzustellen, nicht verhältnismäßig.

IV. Behandlung im Petitionsausschuss

Im Vorfeld der Behandlung im Petitionsausschuss wurde in dieser Petitionsangelegenheit ein Vor-Ort-Termin durchgeführt.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 29. Januar 2026 beschlossen, die Petition der Regierung hinsichtlich der Zufahrt zu den Parkplätzen als Material zu überweisen und die Petition im Übrigen für erledigt zu erklären.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung hinsichtlich der Zufahrt zu den Parkplätzen als Material überwiesen. Im Übrigen wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatlerin: Achterberg

3. Petition 17/4131 betr. Entlohnung in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet um eine Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen der Entlohnung in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) sowie um die Einleitung einer „gerechteren Vergütungsregelung“. In diesem Zusammenhang moniert der Petent die konkrete Vergütungspraxis in einer WfbM. Diese habe seine Verbesserungsvorschläge – im Sinne individueller Sonderlösungen – mehrfach abgelehnt; auch diesbezüglich bittet er um eine Prüfung des Sachverhalts.

II. Sachverhalt

Der Petent schildert, dass er die Bezahlung in der WfbM als diskriminierend empfinde und bezeichnet diese als „Taschengeld“. Ihm verbleibe auf dieser Basis kein eigenes Geld für Kleidung, Miete, Essen, soziale Teilhabe oder kreative Projekte. Auch fehle der Anreiz, in Vollzeit statt in Teilzeit zu arbeiten, da eine entsprechende Aufstockung keine Auswirkung auf die Höhe des Entgelts habe, das er in der von ihm besuchten WfbM erhält. Weiter führt der Petent aus, dass die rechtlichen Grundlagen des Werkstatt-Systems im Ganzen reformiert werden sollten und adressiert diese Aufgabe auch an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). Als Anlage fügt der

Petent Auszüge eines Bankkontos bei. Diesen Auszügen sollen namentliche „Lohn“-Überweisungen einer WfbM für vier einzelne Monate (hier: Oktober 2024, April 2025, Mai 2025 und Juni 2025) entnommen werden können.

III. Rechtliche Würdigung

Die WfbM ist eine Einrichtung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben (§ 219 Absatz 1 Satz 1 SGB IX). Für Menschen mit Behinderungen, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung nicht oder noch nicht (wieder) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, bieten WfbM eine angemessene berufliche Bildung und Beschäftigung. WfbM stellen im Kontext aller Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit von Menschen mit Behinderungen ein relevantes Teilhabeangebot für Menschen mit einer sogenannten wesentlichen Behinderung (§ 99 SGB IX) dar. WfbM beschäftigen Menschen mit Behinderungen, die spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im vorgeschalteten Berufsbildungsbereich in der Folge im Arbeitsbereich der WfbM „wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ im Sinne von § 219 Absatz 2 SGB IX erbringen können. WfbM haben einen rehabilitativen Auftrag und erfüllen zugleich eine Wirtschafts- sowie Inklusionsfunktion. Die Förderung im Arbeitsbereich gehört in aller Regel zu den Aufgaben der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (§ 58 i. V. m. § 111 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX).

a) Arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis in der WfbM

Menschen mit Behinderungen stehen im Arbeitsbereich anerkannter WfbM in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis, soweit sich aus dem zugrunde liegenden Sozialleistungsverhältnis nichts anderes ergibt (§ 221 Absatz 1 SGB IX). Die WfbM hat Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich „eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten“ (§ 219 Absatz 1 Satz 2 SGB IX). Das Mindestlohngesetz (MiLoG) ist auf arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnisse nicht anwendbar (§ 1 Absatz 1, § 22 Absatz 1 MiLoG), sodass Werkstatt-Beschäftigte folglich keinen gesetzlichen Mindestlohn erhalten können.

b) Wirtschaftsführung der WfbM, Prüfung des Arbeitsergebnisses und Entgelt

Die Werkstättenverordnung (WVO) gibt vor, dass jede WfbM nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen organisiert sein und wirtschaftliche Arbeitsergebnisse anstreben muss, um an die WfbM-Beschäftigten ein ihrer Leistung angemessenes Arbeitsentgelt zahlen zu können (§ 12 Absatz 1 und 3 WVO). In der Regel sind mindestens 70 Prozent des Arbeitsergebnisses der jeweiligen WfbM für die Zahlung der Arbeitsentgelte zu verwenden (§ 12 Absatz 5 Nummer 1 WVO). Die WVO definiert das Arbeitsergebnis als die Differenz aus den Erträgen und den notwendigen Kosten des laufenden Betriebs im WfbM-Arbeitsbe-

reich (§ 12 Absatz 4 WVO). Die restlichen maximal 30 Prozent können als Rücklage zum Ausgleich von Ertragsschwankungen oder als Rücklage für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen genutzt werden. Ertragreiche und umsatzstarke Geschäftsfelder führen dazu, dass die jeweiligen WfbM höhere Entgelte zahlen können. Folgt man der Entgeltstudie des BMAS (2023, S. 20), so können in den Feldern Lager und Logistik sowie durch Aufträge für die Automobilindustrie wie auch Elektromontage die höchsten durchschnittlichen Entgelte entrichtet werden.

Die WfbM hat die Buchführung, die Betriebsabrechnung, den Jahresabschluss sowie die Ermittlung des Arbeitsergebnisses, seine Zusammensetzung im Einzelnen gemäß § 12 Absatz 5 WVO von einer Person prüfen zu lassen, die als Prüfer bei – durch Bundesgesetz vorgeschriebenen – Prüfungen des Jahresabschlusses juristischer Personen zugelassen ist (§ 12 Absatz 1 Satz 5 WVO). Über den zu verwendenden Kontenrahmen, die Gliederung des Jahresabschlusses, die Kostenstellenrechnung und die Zeitabstände zwischen den Prüfungen der Rechnungslegung ist mit den zuständigen Rehabilitationsträgern Einvernehmen herzustellen (§ 12 Absatz 1 Satz 7 WVO). Die WfbM hat die Ermittlung des Arbeitsergebnisses und dessen Verwendung gegenüber den beiden Anerkennungsbehörden gemäß § 225 Satz 2 SGB IX (Bundesagentur für Arbeit und zuständiger Träger der Eingliederungshilfe) auf deren Verlangen offenzulegen (§ 12 Absatz 6 WVO). Die WVO räumt dem Träger der Eingliederungshilfe damit folglich das Recht ein, sich von der WfbM die Ermittlung des Arbeitsergebnisses darlegen zu lassen sowie die offengelegten Angaben durch Einsicht in die von der WfbM nach § 12 Absatz 1 WVO zu führenden Unterlagen zu überprüfen. Die Zahlung der Arbeitsentgelte ist davon umfasst. Die Darstellung und Verwendung des Arbeitsergebnisses unterliegen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO), somit dem Mitwirkungsrecht des Werkstatttrats. Dabei geht es auch um die Darlegung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse, die für das Arbeitsergebnis und seine Verwendung – insbesondere für die Höhe des Arbeitsentgelts – maßgeblich sind.

c) Arbeitsentgelt in der WfbM

Das Arbeitsentgelt setzt sich in der WfbM aus drei Komponenten zusammen: 1.) aus einem einheitlichen leistungsunabhängigen Grundbetrag und 2.) aus einem variablen leistungsabhängigen Steigerungsbetrag (§ 221 Absatz 2 SGB IX). Beides wird zusätzlich 3.) durch das Arbeitsförderungsgeld (AföG) aufgestockt (§ 9 SGB IX). Das AföG wird in Baden-Württemberg als eine Leistung in der WfbM in der Regel von den 44 Stadt- und Landkreisen als Träger der Eingliederungshilfe gewährt, die diese Aufgabe als weisungsfreie Pflichtaufgabe wahrnehmen.

Der fixe leistungsunabhängige Grundbetrag entspricht der Höhe des Ausbildungsgeldes im Berufsbildungsbereich (§ 221 Absatz 2 Satz 1 SGB IX). Die Höhe des variablen und leistungsabhängigen Steigerungsbetrags ist – wie oben unter b) aufgezeigt – von der

wirtschaftlichen Situation der WfbM abhängig; die Zahlung des Arbeitsentgelts (1. Fixer Grundbetrag und 2. Variabler Steigerungsbetrag) erfolgt aus dem Arbeitsergebnis der jeweiligen WfbM. Der Steigerungsbetrag ist individuell und bemisst sich nach der Arbeitsleistung des betreffenden Werkstatt-Beschäftigten, dies insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitsmenge und Arbeitsgüte (§ 221 Absatz 2 Satz 2 SGB IX). Die konkreten Leistungs- und Verteilungskriterien im Sinne einer Berechnungsmethode für den individuellen Steigerungsbetrag sind nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern werden von jeder WfbM eigenständig in einer entsprechenden Entgeltordnung festgelegt. Bei der konkreten Ausgestaltung und Umsetzung der Entgeltordnung als Aufgabe des WfbM-Trägers bzw. Leistungserbringers ist eine Mitwirkung und Mitbestimmung des Werkstatttrats geboten. Dies legen insbesondere die Rechte des Werkstatttrats im Rahmen der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung bei der Darstellung und Verwendung des Arbeitsergebnisses sowie bei der Aufstellung und Änderung von Entlohnungsgrundsätzen nahe (§ 5 WMVO).

Alle Werkstatt-Beschäftigten erhalten zusätzlich zum Grund- und Steigerungsbetrag ein AföG in Höhe von maximal 52 Euro monatlich. Dieses wird von dem zuständigen Rehabilitationsträger, also in der Regel vom Träger der Eingliederungshilfe, finanziert und von den WfbM an die Werkstatt-Beschäftigten ausbezahlt. Es dient der Aufstockung des Arbeitsentgelts bis zu einer Grenze von 351 Euro. Es wird nur dann in voller Höhe gezahlt, wenn das Entgelt zusammen mit dem AföG den Gesamtbetrag von 351 Euro nicht übersteigt. Liegt das Entgelt (d. h. Grund- und Steigerungsbetrag) in einem Korridor zwischen 299 Euro und 351 Euro, wird das AföG reduziert gezahlt. Dann beträgt das AföG den Differenzbetrag zwischen dem Entgelt und 351 Euro (§ 59 Absatz 1 SGB IX).

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V. (BAG WfbM) hat im Januar 2025 – bezugnehmend auf das BMAS – eine Übersicht der durchschnittlichen monatlichen Arbeitsentgelte 2021 bis 2023 in Euro, inklusive AföG gemäß § 59 SGB IX, veröffentlicht. Demnach betrug das durchschnittliche Arbeitsentgelt der im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen im Jahr 2023 monatlich 232 Euro inklusive AföG. In Baden-Württemberg lag das durchschnittliche monatliche Arbeitsentgelt im Jahr 2023 mit 240 Euro über diesem bundesweiten Mittelwert.

Anzumerken ist, dass die reguläre Beschäftigungszeit (Vollzeitbeschäftigung) in der WfbM zwischen 35 und 40 Wochenstunden beträgt und dabei auch Erholungspausen und Zeiten für arbeitsbegleitende Rehabilitationsmaßnahmen beinhaltet (§ 6 Absatz 1 WVO). Gemäß der Entgeltstudie des BMAS (2023) liegt die durchschnittliche Nettoarbeitszeit bei Vollbeschäftigten in WfbM bei rund 29,2 Stunden. Im Jahr 2023 waren rund 21 Prozent der Beschäftigten in WfbM in Teilzeit tätig, wie aus dem Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe 2025 der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) für das Be-

richtsjahr 2023 hervorgeht. Bei einer Teilzeitbeschäftigung kann grundsätzlich auch eine entsprechend anteilige Kürzung eines Teils der Vergütung vorgenommen werden.

d) Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zum Einkommen aus WfbM

WfbM-Beschäftigte erhalten ganz überwiegend ergänzende Sozialleistungen zur Deckung des Lebensunterhalts. In der Entgeltstudie des BMAS (2023, S. 60) wird der Anteil der Beschäftigten in WfbM mit einem solchen Sozialleistungsbezug wie folgt aufgeschlüsselt:

- 43 Prozent erhalten gesetzliche Rente wegen Erwerbsminderung,
- 35 Prozent erhalten Grundsicherung,
- 7 Prozent erhalten Rente wegen Erwerbsminderung und ergänzend Grundsicherung,
- 15 Prozent erhalten keine entsprechenden Sozialleistungen.

Das heißt 15 Prozent der WfbM-Beschäftigten haben entweder ein vergleichsweise hohes Arbeitsentgelt oder sie haben Angehörige, wie etwa Eltern, die aufgrund eigener guter finanzieller Verhältnisse keine Grundsicherung für ihr (erwachsenes) Kind beantragen möchten, oder sie nehmen aus sonstigen Gründen keine Grundsicherungsleistungen in Anspruch.

WfbM-Beschäftigte sind in allen Zweigen der Sozialversicherung – mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung – abgesichert. Im Regelfall müssen sie dafür aufgrund der geringen Höhe des Arbeitsentgelts keine eigenen Sozialversicherungsbeiträge zahlen.

e) Aktivitäten auf Bundes- und Landesebene im Kontext WfbM und Arbeitsentgelt

Die rechtlichen Grundlagen der WfbM basieren auf Bundesrecht.

Der aktuelle Koalitionsvertrag der Bundesregierung „Verantwortung für Deutschland“ (2025) beinhaltet für die 21. Legislaturperiode auf Seite 21 die folgende Aufgaben- und Zielstellung: „Wir wollen das Werkstattentgelt verbessern.“ Im „Aktionsplan für Übergänge aus den Werkstätten für behinderte Menschen auf einen inklusiven Arbeitsmarkt“ des BMAS (2024) findet sich ferner das Aktionsfeld „Entlohnung in den WfbM“ und dort die folgende Position: „Ein zukunftsfähiges Entgeltsystem wird zu einer höheren Entlohnung führen, transparent sein und der Durchlässigkeit zum allgemeinen Arbeitsmarkt nicht entgegenstehen“ (S. 6). Diese Position basiert auf der sogenannten Entgeltstudie, die das BMAS unter dem Titel „Studie zu einem transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltsystem für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen und deren Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ in Auftrag gegeben und im Jahr 2023 veröffentlicht hat.

In Baden-Württemberg wird das Ziel, Alternativen zur Beschäftigung in einer WfbM zu schaffen und

auszubauen, seit Jahren durch unterschiedliche Maßnahmen und Programme erfolgreich verfolgt, die durch das beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) angesiedelte Inklusionsamt umgesetzt werden (Landesprogramme wie Aktion 1000, Aktion 1000plus und aktuell „Arbeit Inklusiv“). Die Schaffung von Alternativen durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigung dient zugleich einer Verbesserung der Entlohnungssituation für Menschen mit wesentlicher Behinderung. Grundsätzlich unterstützen Integrationsfachdienste (IFD) in Baden-Württemberg im Auftrag des Inklusionsamtes beim Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Diese systematische Unterstützung durch IFD gehört nicht in allen Bundesländern zum Aufgabenbereich der IFD. Des Weiteren setzt sich das Sozialministerium – gemeinsam mit weiteren Akteuren wie der Landesarbeitsgemeinschaften der WfbM sowie der Werkstatträte – aktuell für ein unter Federführung des KVJS etabliertes und wissenschaftlich begleitetes Pilotprojekt zur Konversion von WfbM-Plätzen zu Arbeitsplätzen in Inklusionsbetrieben ein. Dabei sollen WfbM-Beschäftigungsverhältnisse in nachhaltige sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse für Menschen mit wesentlicher Behinderung umgewandelt werden. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass der Verein Werkstatträte Baden-Württemberg seit Jahren eine ergänzende Landesförderung erhält, um die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Menschen mit Behinderungen gemäß SGB IX und WMVO hierzulande wirksam umzusetzen.

Im Ergebnis ist Folgendes festzuhalten:

Die rechtlichen Grundlagen für die Entlohnung in WfbM basieren auf Bundesrecht. Diesbezügliche Reformen obliegen dem Bundesgesetzgeber. Ungeachtet dessen wird die Landesregierung Baden-Württemberg aufmerksam verfolgen, in welcher Form das im Koalitionsvertrag der Bundesregierung festgeschriebene Ziel einer Verbesserung des Werkstattentgelts umgesetzt werden wird und hinsichtlich der Implikationen für Baden-Württemberg gründlich analysieren und bewerten.

Die konkrete Vergütungspraxis in einer WfbM in Baden-Württemberg (z. B. die Entgeltordnung, die Unterschiede bei Voll- und Teilzeitbeschäftigung, das Arbeitsergebnis der WfbM als die relevante Vergütungsbasis) kann von der Landesebene aus nicht überprüft werden. Ebenso wenig können Vorschläge zu individuellen Sonderlösungen beim WfbM-Entgelt angemessen bewertet werden. Hierfür besteht keine rechtliche Ermächtigung für das Land.

In der Regel sind mindestens 70 Prozent des Arbeitsergebnisses einer WfbM für die Zahlung der Arbeitsentgelte zu verwenden (§ 12 Absatz 5 Nummer 1 WVO). Die WfbM hat die Ermittlung des Arbeitsergebnisses und dessen Verwendung gegenüber den beiden Anerkennungsbehörden gemäß § 225 Satz 2 SGB IX auf deren Verlangen offen zu legen (§ 12 Absatz 6 WVO). Dies sind die Bundesagentur für Arbeit und der jeweils für eine WfbM entsprechende

zuständige Träger der Eingliederungshilfe. Eine Überprüfung müsste somit von dort erfolgen.

Die WVO räumt insbesondere dem Träger der Eingliederungshilfe das Recht ein, sich von der WfbM die Ermittlung des Arbeitsergebnisses darlegen zu lassen sowie die offen gelegten Angaben durch Einsicht in die von der WfbM nach § 12 Absatz 1 WVO zu führenden Unterlagen im Detail zu überprüfen. Die Zahlung der Arbeitsentgelte ist davon umfasst. In Baden-Württemberg nehmen die 44 Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe diese Aufgabe als weisungsfreie Pflichtaufgabe wahr.

Die Darstellung und Verwendung des Arbeitsergebnisses unterliegen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 WMVO ferner dem Mitwirkungsrecht des Werkstattrats. Dabei geht es auch um eine Darlegung jener wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse, die für das Arbeitsergebnis und seine Verwendung – insbesondere für die Höhe des Arbeitsentgelts – maßgeblich sind. Bei der konkreten Ausgestaltung und Umsetzung einer Entgeltordnung eines WfbM-Trägers bzw. Leistungserbringers ist eine Mitbestimmung des Werkstattrates geboten (§ 5 Absatz 2 Nummer 3 WMVO). Die Arbeit des Werkstattrates wird auf Landesebene durch das Sozialministerium finanziell unterstützt, um gerade solche Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte sicherzustellen.

WfbM-Beschäftigte erhalten ganz überwiegend ergänzende Sozialleistungen zur Deckung des Lebensunterhalts (etwa für Kleidung, Miete, Essen und gesellschaftliche Teilhabe) und sind in allen Zweigen der Sozialversicherung – mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung – abgesichert. Aufgrund der geringen Höhe des Arbeitsentgelts müssen sie in der Regel auch keine eigenen Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Die Bezeichnung „Taschengeld“ des Petenten für das Entgelt ist damit nicht haltbar.

Das Land Baden-Württemberg setzt sich seit Jahren für eine Verbesserung der beruflichen Perspektiven respektive Entlohnung von Menschen mit wesentlicher Behinderung außerhalb von WfbM mit verschiedenen Maßnahmen und Programmen ein.

Mit Unterstützung eines IFD könnte geprüft werden, ob der Petent gegebenenfalls einen Arbeitsplatz in einem Inklusionsbetrieb oder anderenorts auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erlangen kann.

IV. Behandlung im Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 29. Januar 2026 einstimmig beschlossen, die Petition der Regierung als Material zu überweisen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatlerin: Kirschbaum

4. Petition 17/4351 betr. Änderung der Friedhofsordnung und des Bestattungswesens

Mit seiner Petition vom 2. Oktober 2025 begehrt der Petent die Änderung des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg (BestattG BW) dahingehend, dass Urnen ab dem 1. Oktober 2025 auch zu Hause aufbewahrt werden dürfen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach geltendem Landesrecht ist die Aufbewahrung einer Urne außerhalb eines Friedhofs nicht zulässig. Die Beisetzung von Asche hat auf einem hierfür bestimmten Friedhof zu erfolgen, § 32 Absatz 2 Satz 2 BestattG BW in Verbindung mit § 5 Verordnung des Sozialministeriums zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestattVO). Eine Mitnahme der Urne in den privaten Bereich oder die Beisetzung auf privatem Grund ist somit ausgeschlossen.

Zu den Bestattungsplätzen zählen Friedhöfe nach § 1 BestattG BW (Gemeindefriedhöfe und kirchliche Friedhöfe) sowie private Bestattungsplätze nach § 9 BestattG BW. Private Bestattungsplätze dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde – der unteren Verwaltungsbehörde – im Einvernehmen mit der Gemeinde angelegt werden. Die Genehmigung darf gemäß § 9 Absatz 2 BestattG BW nur erteilt werden, wenn ein berechtigtes Bedürfnis nachgewiesen ist, eine würdige Gestaltung und Unterhaltung des Bestattungsplatzes während der Ruhezeit gesichert erscheint und sonstige öffentlichen Interessen oder überwiegende Belange Dritter nicht entgegenstehen.

Die Möglichkeit zur Anlegung von privaten Bestattungsplätzen nach § 9 BestattG BW hat historische Gründe und betrifft besonders gelagerte Fälle (z. B.: das Anwesen des Antragstellers lag weitab vom nächsten Friedhof; Bestattung bedeutender Persönlichkeiten) und rechtfertigt heute in der Regel keine Genehmigung mehr.

Die Möglichkeit außerhalb von Bestattungsplätzen zu bestatten, wird in § 33 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 BestattG BW zugelassen, weil hier in besonderen Fällen ein Bedürfnis bestehen kann (z. B. Bestattung eines hohen kirchlichen Würdeträgers in einer Kirche). Nicht darunter fallen allerdings die Beisetzung einer Urne auf einem privaten Grundstück, solange dieses nicht als privater Bestattungsplatz genehmigt ist, sowie die Aufbewahrung einer Urne mit der Asche einer verstorbenen Person in einem privaten Haushalt.

Der geltende Friedhofszwang stellt sicher, dass es sowohl für alle Angehörige als auch für Freunde der verstorbenen Person einen Ort des Gedenkens und Trauern gibt, der jederzeit zugänglich ist. Zudem ist die würdevolle und fachgerechte Aufbewahrung der Urne, auch über das Ableben letzter Angehöriger der Verstorbenen hinaus, sichergestellt. Auch strafrechtlichen Belangen wird so Rechnung getragen.

Im Rahmen der Novellierung des BestattG BW im Jahr 2014 wurde die Lockerung der Friedhofspflicht

für Baden-Württemberg vertieft diskutiert. Der Gesetzgeber hat sich für die Beibehaltung der Friedhofspflicht entschieden. Die große Mehrheit der Bundesländer sieht ebenfalls die Friedhofspflicht für Urnenbestattungen vor.

In Baden-Württemberg wurde zuletzt kein Änderungsbedarf am Bestattungsrecht festgestellt. Anlass war ein Landtagsantrag zur Modernisierung des Bestattungsrechts (Drucksache 17/3032). Der Antrag wurde am 28. September 2022 im Sozialausschuss beraten, ohne dass ein aktueller Anpassungsbedarf gesehen wurde.

Ausblick:

Am 25. November 2024 führte das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration ein Fachgespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des Bestattungswesens durch, um mögliche Weiterentwicklungen des baden-württembergischen Bestattungsrechts zu erörtern. Auf Verwaltungsebene wurde daraufhin im Juli 2025 der Reformprozess des Bestattungsrechts Baden-Württemberg offiziell begonnen. In den Reformprozess wurden von Anfang an alle relevanten Vertreterinnen und Vertreter des Bestattungswesens beratend wie mitwirkend einbezogen. Der Reformprozess wurde ergebnisoffen geführt. Neuerungen anderer Bundesländer im Bestattungsrecht sowie deren erste Erfahrungen wurden in die Überlegung einbezogen.

Behandlung im Petitionsausschuss:

Die Petition wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses am 29. Januar 2026 mit einem Regierungsvertreter erörtert. Um die Anregung des Petenten zur Kenntnis zu geben und im Falle einer Änderung des BestattG und der BestattVO dort möglicherweise Eingang finden zu lassen, sprachen sich die Mitglieder des Ausschusses dafür aus, die Petition der Regierung als Material zu überweisen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatter: Mayr

5. Petition 17/4301 betr. Entbürokratisierung des Wohngeldantrags

1. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt, den Weiterleistungsantrag auf Wohngeld zu entbürokratisieren. Kernanliegen ist es, das derzeitige, nach Auffassung des Petenten als umfangreich und kompliziert bezeichnete Antragsformular durch eine vereinfachte Fassung zu ersetzen.

Der Petent begründet sein Anliegen damit, dass das aktuell verwendete Formular aufwendig und überfrachtet sei. Die Bearbeitung und Speicherung der Anträge führe zudem zu einer erheblichen Belastung der Wohngeldbehörden.

2. Rechtliche Würdigung

Gemäß Artikel 104a Absatz 3 Grundgesetz (GG) führen die Bundesländer Geldleistungsgesetze, bei denen der Bund mindestens die Hälfte der damit verbundenen Ausgaben trägt, im Auftrag des Bundes aus. Hierzu zählen auch die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG).

Mit dem Gesetz zur Ausführung des Wohngeldgesetzes (WoGGAG BW) vom 13. Dezember 2001, das zuletzt durch Artikel 28 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 geändert worden ist, wurde die Zuständigkeit zur Durchführung des Wohngeldgesetzes auf die Stadt- und Landkreise und die großen Kreisstädte übertragen.

Um eine einheitliche Anwendung der bundesgesetzlichen Regelungen auf Grundlage des WoGG zu schaffen, wurde im Bund-Länder Arbeitskreis Wohngeld die Einführung bundeseinheitlicher Anträge in allen Bundesländern beschlossen. Die Einführung der bundeseinheitlichen, barrierefreien Anträge auf Wohngeld in Form des Miet- und Lastenzuschusses erfolgte in Baden-Württemberg zum Jahresbeginn 2023.

Seit der Einführung der bundeseinheitlichen Antragsformulare führt das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen regelmäßige Abfragen in den Wohngeldbehörden durch, um Anregungen und Verbesserungsvorschläge zum Zwecke der Evaluation entgegenzunehmen und die Anwenderfreundlichkeit aufseiten der Verwaltung aber auch für Bürgerinnen und Bürgern zu verbessern.

Als Ergänzung zu den bundeseinheitlichen Antragsformularen für den Miet- und Lastenzuschuss wurden im Jahr 2024 zusätzlich – wie vom Petenten gefordert – vereinfachte Weiterleistungsanträge für den Miet- sowie den Lastenzuschuss entwickelt und den Wohngeldbehörden zur Verfügung gestellt, die seither zur (Weiter-)Beantragung von Wohngeld verwendet werden können. Sämtliche Antragsformulare werden auf der landeseigenen eGovernment Plattform Service BW zur Verfügung gestellt. Die Wohngeldbehörden entscheiden eigenverantwortlich, ob die verkürzten Weiterleistungsanträge auf ihren Homepages zur Verfügung gestellt werden.

Unabhängig von der (papierhaften) Beantragung des Wohngeldes stellt das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen seit 2023 auch den digitalen Wohngeldantrag in Form des Erstantrags auf Mietzuschuss auf *service-bw* zur Verfügung. Zwischenzeitlich haben 120 von 134 Wohngeldbehörden in Baden-Württemberg den digitalen Erstantrag auf Mietzuschuss aktiviert. Seit Anfang 2023 wurden über 50 000 Online-Anträge über *service-bw* eingereicht; dies entspricht circa 20 Prozent aller Erstanträge auf Mietzuschuss.

In den Antragsformularen als auch im digitalen Wohngeldantrag sind die Angaben aufzunehmen, die sich aus den Vorgaben des WoGG ergeben. Um eine Entbürokratisierung im Wohngeld – und damit noch weitergehende Vereinfachung der Antragsformulare – zu erreichen, ist eine durchgreifende Vereinfachung des Wohngeldgesetzes erforderlich. Hierzu hatte die Bauministerkonferenz (BMK) im Jahr 2022, kurz nach Bekanntwerden der Wohngeldreform 2023, konkrete Vereinfachungen zur Entbürokratisierung im Wohngeldrecht vorgeschlagen, die auch Gegenstand etlicher Länderanträge im Bundesratsverfahren im Oktober und im November 2022 waren, die seitens der Bundesregierung und seitens des Bundestags allerdings nur zum Teil aufgegriffen wurden.

Nachdem die Vorschläge der BMK 2022 in wesentlichen Punkten bis heute seitens des Bundes nicht umgesetzt wurden, hat die BMK durch Beschlüsse im Juni und September 2024 hieran erinnert und den Bund nochmals um zeitnahe Umsetzung für eine umfassende Entbürokratisierungs- und Vereinfachungsreform gebeten. Dieses Anliegen wurde zwischenzeitlich in den Koalitionsvertrag der Bundesregierung aufgenommen, wo es heißt: „Das Wohngeld wird mit den Ländern vereinfacht.“ Ziel bleibt es daher weiterhin, Verwaltungsvereinfachungen zu gestalten und Verfahren schlanker zu machen, im Interesse sowohl der Bürgerinnen und Bürger als auch der Verwaltung.

3. Behandlung im Petitionsausschuss

Die Petition wurde am 29. Januar 2026 mit Regierungsvertretern im Petitionsausschuss behandelt.

Die Regierungsvertreterin erläuterte in der Sitzung, dass das Wohngeldgesetz ein Bundesgesetz sei. Die Durchführung des Gesetzes obliege den Ländern. In Baden-Württemberg habe man diese Aufgabe den Stadt- und Landkreisen und den großen Kreisstädten übertragen. Da es sich um ein Bundesgesetz handle, sei es jedoch ein Anliegen aller Bundesländer gewesen, dass eine gewisse Standardisierung geschaffen werde und damit auch eine einheitliche Rechtsanwendung erfolge. Daher gebe es den bundeseinheitlichen Wohngeldantrag. Auf Basis des bundeseinheitlichen Wohngeldantrags könne auch die Weiterleistung beantragt werden. Hierfür sei 2024 eine kürzere Version des Antrags auf den Weg gebracht worden, der seither auch genutzt werde. Dieser stehe allen Kommunen und auf der Plattform „service-bw“ zur Verfügung. Zudem gebe es den digitalen Wohngeldantrag, der zwischenzeitlich bei 127 Wohngeldbehörden aktiviert worden sei. Demzufolge läge eine weitestgehend flächendeckende Bereitstellung vor. Im Rahmen der BMK habe das Land bereits im Jahr 2024 weitere Vorschläge eingebracht. Aktuell sei die Sozialstaatskommission einberufen worden, bei der auch ganz grundsätzliche Empfehlungen ausgesprochen würden. Die weitere Entwicklung auf Ebene des Bundes bleibe abzuwarten.

Der Berichterstatter erklärte, dass er beantrage, die Petition der Regierung zur Erwägung zu überweisen. Der Vorsitzende merkte an, dass bei einer Überwei-

sung zur Erwägung die Regierung verpflichtet sei eine Stellungnahme abzugeben. Er erachte aufgrund der geschilderten Entwicklungen eine Frist von einem Jahr für die Abgabe der Stellungnahme als sinnvoll. Er stellte sodann den Antrag des Berichterstatters, die Petition der Regierung zur Erwägung zu überweisen, zur Abstimmung. Diesem Antrag stimmten die Mitglieder des Petitionsausschusses einstimmig zu.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung zur Erwägung überwiesen.

Berichterstatterin: Achterberg

6. Petition 17/4173 betr. Forensische Analyse der Softwareentwicklung des Programms Dipsy (Landesamt für Besoldung und Versorgung BW)

1. Petitem

Der Petent bezieht sich auf Berichte des SWR, wonach das dialogisierte integrierte Personalverwaltungssystem“ (DIPSY) des Landesamts für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) den Bedarf an Stellen im Bildungswesen über zwei Jahrzehnte lang falsch berechnet habe.

Der Petent begehrt eine forensische Analyse der Softwareentwicklung von DIPSY, um eine partei- und regierungspolitische Einflussnahme auszuschließen. Durch die forensische Analyse soll offengelegt werden, welche Entwicklungsstadien die Software durchlaufen hat.

2. Stellungnahme Ministerium

Der Petent begehrt bei der Aufklärung der Fehlerursachen eine forensische Analyse der Software DIPSY anzuwenden. Dies ist wie folgt zu bewerten:

- Eine forensische Analyse ist Teil der IT-Forensik. Sie untersucht IT-Systeme nach Anzeichen bzw. Vorfällen krimineller Handlungen insbesondere durch Hacker. Ziel ist die Aufdeckung bzw. der Nachweis und die Analyse der Handlungsmuster.
- Es liegen keine Anhaltspunkte für Angriffe oder Manipulationen der eingesetzten Großrechner- und Datenbanksysteme vor. Diese sind Richtung Internet abgeschattet und grundsätzlich aufgrund der verwendeten proprietären Betriebs- und Datenbanksysteme nicht Ziel von Hackerangriffen. Die Systeme des LBV werden zudem über ein Security Information and Event Managementsystem (SIEM) mit integrierter Endpoint Detection and Response (DER), Extended Detection and Response (XDR) und Network Detection and Response (NDR) rund um die Uhr überwacht.

- Daher ist es sehr zweifelhaft, ob eine forensische Analyse überhaupt eine zweckmäßige Methode zur Ermittlung der Fehlerursachen wäre.
- Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und das Ministerium für Finanzen haben eine gemeinsame Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Rechnungshofs zur Aufklärung eingesetzt. Vorgaben von außen im Hinblick auf die für die Aufklärung anzuwendenden Methoden würden die Arbeitsgruppe in ihrer Tätigkeit einschränken. Dies ist nicht angezeigt. Vielmehr obliegt es der Arbeitsgruppe selbst, die Art und Weise festzulegen, wie sie ihre Arbeit durchführt.

Die Arbeitsgruppe hat auf Basis ihrer zwischenzeitlichen Arbeiten die Einbeziehung externen Sachverständs bei der Fehleranalyse und der vertieften Untersuchung möglicher Fehlerquellen in der Anwendung Lehrer-DIPSY empfohlen. Das Finanzministerium und das Kultusministerium werden dieser Empfehlung entsprechen und eine externe Firma beauftragen.

Der Petent befürchtet partei- und regierungspolitische Einflussnahmen. Dafür gibt es keine Anhaltspunkte. Die Arbeitsgruppe kann ihre Arbeit unabhängig und autark leisten. Dies wird unter anderem durch die Beteiligung des Rechnungshofs gesichert. Die Leitung der Arbeitsgruppe wurde zudem bewusst der Leiterin des Finanzamts Stuttgart III und somit einer nicht beteiligten Steuerjuristin übertragen, um deren Unabhängigkeit sicherzustellen. Die Einbeziehung externen Sachverständs in die Untersuchung stellt zudem die Unabhängigkeit der Ergebnisse sicher.

3. Behandlung im Ausschuss

Der Berichterstatter teilte mit, dass der Sachverhalt der sogenannten 1 440 Geisterstellen im Lehrbetrieb allen Ausschussmitgliedern bekannt sei. Letzte Woche seien im Bildungsausschuss die Prüfergebnisse der Arbeitsgruppe des Finanzministeriums und des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport (Kultusministeriums) vorgestellt worden. Demnach gestaltete sich die Untersuchung schwierig, da keine entsprechenden Daten vor 2015 zur Verfügung stünden. Der Berichterstatter äußerte seine Bedenken hinsichtlich der Unbefangenheit des externen Dienstleisters, da die Überprüfung von derselben Firma geführt werde, zu der zukünftig die Datenmigration erfolgen solle. Der Berichterstatter erklärte, dass er das Anliegen des Petenten unterstütze und eine objektive und unabhängige Prüfung der Angelegenheit als notwendig erachte. Die Forderung des Petenten nach einer „forensischen“ Analyse könne er jedoch nicht folgen, da er den Ministerien keine aktive Fehlerverursachung unterstelle. Der Berichterstatter beantragte sodann, die Petition hinsichtlich der Analyse und Untersuchung der Softwareentwicklung abzuheften.

Der Vertreter des Finanzministeriums teilte mit, dass unmittelbar nach Bekanntwerden der Vorfälle das Finanz- und das Kultusministerium eine interne Arbeitsgruppe gebildet hätten. Zielstellung sei dabei eine unabhängige Überprüfung gewesen, die durch die Be-

teilung verschiedener Behörden und die Begleitung durch den Rechnungshof angestrebt wurde.

Durch einen externen Dienstleister erfolgte eine objektive Untersuchung der Angelegenheit. Der Regierungsvertreter erklärte dazu, dass die Programmierung des DIPSY-Systems durch einen anderen Dienstleister erfolgt sei und zukünftig lediglich die Daten auf eine andere Serverplattform migriert würden. Damit sei der externe Dienstleister in seiner Überprüfung unabhängig. Der konkrete Auftrag, die Korrektheit der Programme zu überprüfen, sei mit der Feststellung erledigt worden, dass bisher keine Fehler bzw. Auffälligkeiten festgestellt werden konnten. Als zweiter Prüfauftrag werde das Stellenbewirtschaftungsprogramm untersucht; diese Prüfung dauere noch bis März 2026 an.

Der Regierungsvertreter erläuterte, dass eine forensische Analyse in der Informationstechnik bei gezielten Hackerangriffen (von außen) oder vermuteten Code-manipulationen (von innen) angewendet werde. Für das DIPSY-System lägen jedoch diesbezüglichen keine Anhaltspunkte vor, sodass der Petition nicht durch eine forensische Untersuchung abgeholfen werden könne.

Der Vorsitzende stellte anschließend den Antrag des Berichterstatters, die Petition für erledigt zu erklären, zur Abstimmung. Dieser Antrag wurde bei zwei Zustimmungen mehrheitlich von den Ausschussmitgliedern angenommen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

7. Petition 17/4233 betr. Messerverbotzonen

I. Gegenstand der Petition:

Der Petent stellt verschiedene Forderungen in Bezug auf Messer- und Waffenverbotzonen.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Vorbringen des Petenten

1.1 Messerverbotzonen für Städte und öffentliche Verkehrsbereiche in Baden-Württemberg

Der Petent fordert eine flächendeckende Einführung und Erweiterung von Messerverbotzonen in öffentlichen Bereichen wie Bahnhöfen, zentralen Plätzen und Verkehrsmitteln. Es habe sich gezeigt, dass derartige Zonen einen wirksamen Beitrag zur Kriminalitätsprävention und zum subjektiven Sicherheitsgefühl leisten. Die Landesverordnung übertrage den Kommunen inzwischen die Befugnis, Messerverbotzonen eigenständig einzurichten. Diese Praxis müsse landesweit ausgebaut und regelmäßig evaluiert werden.

1.2 Effektive Polizeikontrollen in Verbotszonen zur Erhöhung der Sicherheit

Des Weiteren beantragt der Petent, dass die Polizei in Baden-Württemberg personell und rechtlich so ausgestattet werden sollte, dass in allen Waffen- und Messerverbotsszonen verdachtsunabhängige Kontrollen umfassend durchgeführt werden könnten. Die Polizeigesetze sowie die Landesverordnung müssten explizit entsprechende Befugnisse gewähren, damit sich Bürgerinnen und Bürger auf die Wirksamkeit dieser Schutzmaßnahmen verlassen könnten.

1.3 Klarstellung und Schutz legaler Alltagsnutzung von Messern

Bei der Verschärfung von Waffen- und Messerverboten dürften berufliche und private Alltagsnutzungen nicht kriminalisiert werden. Baden-Württemberg solle das „berechtigte Interesse“ im Landesrecht klar definieren und damit Rechtssicherheit für Handwerker, Jäger, Angler, Camper und Radfahrer schaffen. Die letzte Gesetzesreform sei hier nicht eindeutig.

1.4 Verstärkte Prävention, Sozialarbeit und Jugendhilfe gegen Messergewalt

Der Petent fordert die Landesregierung zudem auf, die Finanzierung und Umsetzung zielgerichteter Präventions- und Hilfsangebote gegen Gewalt und Messerkriminalität an Brennpunkten (z. B. Parks, Bahnhöfe, Problemviertel) auszubauen. Die Kooperation von Jugendämtern, Polizei und Sozialarbeit müsse als Landesstrategie verankert und regelmäßig überprüft werden.

1.5 Transparente Datenauswertung aller Messer- und Waffenverbotsmaßnahmen

Der Petent beantragt weiterhin eine verbindliche Veröffentlichung und regelmäßige wissenschaftliche Evaluation aller eingerichteten Waffen- und Messerverbotsszonen in Baden-Württemberg. Nur so könne überprüft werden, ob die Maßnahmen tatsächlich den gewünschten Erfolg bringen und wie die weitere Entwicklung aussieht. Eine datengestützte Sicherheitspolitik sei zwingend notwendig.

2. Würdigung

2.1 Messerverbotsszonen für Städte und öffentliche Verkehrsbereiche in Baden-Württemberg

Baden-Württemberg hat bereits Anfang Oktober 2022 die rechtlichen Möglichkeiten zur Einrichtung von Waffen- und Messerverbotsszonen durch die Kreispolizeibehörden geschaffen.

Nach der alten Rechtslage konnte jedoch lediglich das Führen von Messern mit einer feststehenden oder feststellbaren Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter an bestimmten öffentlichen Orten beschränkt oder verboten werden.

Am 31. Oktober 2024 trat das Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems in Kraft. Dieses sieht unter anderem erweiterte Möglichkeiten zur Einrichtung von Waffen- und Messerverbotsszonen durch die Länder vor, etwa in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs.

Infolgedessen trat am 24. Juli 2025 die Verordnung der Landesregierung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs und zur Änderung der Waffenverbotszonenübertragungsverordnung in Kraft.

Am 30. Juli 2025 trat zudem die Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Waffenverbotszonensubdelegationsverordnung in Kraft. Die Kreispolizeibehörden sind seitdem ermächtigt, an bestimmten öffentlichen Orten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch „absolute“ Messerverbotsszonen einzurichten, in denen losgelöst von der Art des Messers und der Klingenlänge das Führen von Messern verboten oder beschränkt werden kann.

Zwischenzeitlich haben nach hiesiger Kenntnis die Städte Stuttgart, Mannheim, Heilbronn, Heidelberg, Ulm und Freiburg diese Möglichkeit genutzt.

Bei der Einrichtung von Verbotszonen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Ob die Voraussetzungen zur Einrichtung einer Waffen- und Messerverbotsszone an einem öffentlichen Ort im Sinne des § 42 Absatz 5 des Waffengesetzes (WaffG) vorliegen, hängt maßgeblich von den konkreten örtlichen Gegebenheiten ab und bedarf daher einer Prüfung im jeweiligen Einzelfall durch die zuständige Kreispolizeibehörde.

2.2 Effektive Polizeikontrollen in Verbotszonen zur Erhöhung der Sicherheit

Das Waffengesetz sieht seit dem 31. Oktober 2024 erweiterte Kontrollbefugnisse der Länder in Hinblick auf Waffen- und Messerverbote vor.

Um eine effiziente Durchsetzung entsprechender Verbote zu gewährleisten, hat die Landesregierung die Durchführungsverordnung zum Waffengesetz angepasst. Seit dem 12. Dezember 2024 besteht eine verdachtsunabhängige Kontrollmöglichkeit des Polizeivollzugsdienstes zur Durchsetzung gesetzlicher Waffen- und Messerverbote sowie von Waffen- und Messerverbotsszonen.

Die Polizei des Landes fokussiert in ihrem breiten Maßnahmenkonzept zur Gewährleistung der Sicherheit im öffentlichen Raum gezielt die positive Wirkung offener Präsenz- und Kontrollmaßnahmen. Hierbei binden die regional zuständigen Polizeipräsidien lage- und bedarfsorientiert neben eigenen Beamtinnen und Beamten auch Unterstützungskräfte des Polizeipräsidiums Einsatz ein. Ein Fokus liegt hierbei gerade auch auf Kontrollen zur Überwachung von Messerverboten. Diese sind in der Regel integraler Bestandteil des täglichen Dienstes.

2.3 Klarstellung und Schutz legaler Alltagsnutzung von Messern

Der Bundesgesetzgeber hat durch die in § 42 Absatz 4a Satz 2 und Absatz 5 Satz 3 WaffG vorgesehenen Regelbeispiele bestimmte sozialadäquate Alltagssituationen vom Verbot, Waffen und Messer zu führen, ausgenommen. Unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wurden entsprechende alltagstaugliche Ausnahmeregelungen bei berechtigtem Interesse auch in die Verordnung der Landesregierung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs aufgenommen. Die Kreispolizeibehörden haben in ihren jeweiligen Verordnungen ebenfalls entsprechende Ausnahmen vorzusehen.

2.4 Verstärkte Prävention, Sozialarbeit und Jugendhilfe gegen Messergewalt

Mit der bundesweit einzigartigen Kooperation „Polizeiliche Prävention auf dem Stundenplan“, die das Innenressort mit dem Kultusressort im Jahr 2015 in Baden-Württemberg getroffen und im vergangenen Jahr fortgeschrieben hat, bieten speziell geschulte Präventionsbeamtinnen und -beamte landesweit Informationsveranstaltungen zu jugendspezifischen Themen an Schulen an. Durch die Polizei wurde ein weiteres Modul zur Gewaltprävention entwickelt. Dieses soll junge Menschen über die Gefahren und rechtlichen Konsequenzen des Messerbesitzes aufklären und ihnen Alternativen zur gewaltfreien Konfliktlösung aufzeigen. Das Modul ergänzt die bestehenden Schulprogramme und hat das Ziel, junge Menschen davon abzuhalten, Messer in der Öffentlichkeit mitzuführen.

Unabhängig von aktuellen Vorfällen wurde das Thema Messerkriminalität im Januar 2023 als Schwerpunktthema der Landeskriminalprävention des Landeskriminalamts Baden-Württemberg festgelegt. Anlass sind die steigenden Fallzahlen im Bereich der Messerkriminalität, die die Sicherheit und das Sicherheitsgefühl im öffentlichen Raum beeinträchtigen.

Die Entwicklung des Moduls „Messerkriminalität“ erfolgte unter der Federführung des Landeskriminalamts Baden-Württemberg in enger Kooperation mit den regionalen Polizeipräsidien. Es ergänzt das in der derzeitigen Form seit 2019 bestehende Präventionsprogramm „Herausforderung Gewalt“ der Polizei Baden-Württemberg und erweitert den bislang im Programm enthaltenen Exkurs zum Thema Schutzbewaffnung. Das Modul wird seit dem Schuljahr 2024/2025 umgesetzt.

Bei der neukonzipierten 45-minütigen Unterrichtseinheit handelt es sich nicht um ein primärpräventives Programm für alle Schülerinnen und Schüler, sondern um ein sekundärpräventives Konzept, das sich an junge Menschen ab etwa 14 Jahren richtet, die mit dem Gedanken spielen, ein Messer anzuschaffen oder bereits eines mit sich führen.

Ziel des Moduls ist es, die weitreichenden Folgen des Führens und der Verwendung von Messern gemeinsam mit jungen Menschen zu erarbeiten und gewalt-

freie Alternativen in Konfliktsituationen aufzuzeigen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten die Möglichkeit, sowohl ihr eigenes Verhalten als auch das ihrer sozialen Gruppe eingehend zu reflektieren. Das Modul soll einen nachhaltigen Beitrag dazu leisten, dass junge Menschen in der Öffentlichkeit weniger Messer mit sich führen und dahingehend auch aktiv auf ihr Umfeld einwirken. Die zentrale Botschaft, die am Ende der Veranstaltung vermittelt wird, lautet: „Du bist auch ohne Waffen stark!“.

Bei den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe handelt es sich um eine bundesgesetzlich übertragene weisungsfreie Pflichtaufgabe der Kommunen. Gemäß § 79 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) obliegt die Planungs- und Finanzierungsverantwortung daher den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Dies sind in Baden-Württemberg nach § 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (LKJHG) die Stadt- und Landkreise und die Stadt Konstanz. Eine Pflicht zur Finanzierung von Präventions- und Hilfsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe durch das Land besteht damit gerade nicht.

Allerdings unterstützt das Land die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Aufgaben der Länder nach § 82 SGB VIII in finanzieller Hinsicht. So werden für die Bezuschussung der Personalkosten der Schulsozialarbeit Mittel in Höhe von 44,7 Millionen Euro bereitgestellt. Die Mobile Jugendarbeit wird vom Land insbesondere im Rahmen von Projektförderungen und einem Personalkostenzuschuss für Fachkräfte im entsprechenden Tätigkeitsfeld mit rund 3,4 Millionen Euro gefördert.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration fördert außerdem einige Projekte für Kinder und Jugendliche und den Umgang mit Konflikten und Gewalt. Dazu gehören:

- Das „Sozialtraining und systemische Mobbingintervention“ des AGJ Fachverbands für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e. V. Ziel ist die Verbesserung des sozialen Klimas und der Förderung eines respektvollen Umgangs miteinander. Hierzu wird mit einer Schulklassse oder anderen festen Gruppen von Kindern und Jugendlichen gearbeitet, um Regeln für das Zusammenleben zu vermitteln. Bestandteil ist auch das Erlernen gewaltfreien Handelns in Konfliktsituationen.
- „Konflikt KULTUR“ des AGJ Fachverbands, ein Fortbildungs- und Präventionsprogramm für alle Schularten sowie Einrichtungen der Jugendhilfe. Ziel ist eine nachhaltige Schulentwicklung, die zu einer Verbesserung des Gruppen-/Klassenklimas beiträgt und alle Beteiligten einbezieht. Die Heranwachsenden erfahren einen Zuwachs an sozialen Kompetenzen, sie lernen, konstruktiv mit Konflikten umzugehen und das Zusammenleben positiv zu gestalten.
- Die Institutionelle Förderung der Arbeit der Aktion Jugendschutz im Bereich Jugendschutz im Ganzen. Zum Portfolio der Aktion Jugendschutz gehört u. a. das Thema Gewaltprävention mit den Zielen, bei Konflikten und Gewalt handlungsfähig zu bleiben,

zu lernen, Konflikte konstruktiv zu lösen, sowie kompetent in Deeskalation und Konfrontation zu sein. Neben der direkten Arbeit mit Kindern und Jugendlichen werden außerdem Projekte gefördert, die Fachkräfte in guter Konfliktlösung und gesundem Umgang mit Konflikten schulen, sodass dies an die Kinder und Jugendlichen weitergegeben werden kann und unmittelbar ebenfalls zu einem besseren Umgang untereinander beiträgt. Beim Projekt „Konflikte lösen“ der Aktion Jugendschutz handelt es sich um ein Angebot, welches allgemein für pädagogische Fachkräfte zum Thema „Konflikte lösen und Gewalt vermeiden“ angeboten wird. Das Projekt Gewaltprävention in Hilfen zur Erziehung (HzE) vermittelt Wissen an die Jugendlichen in den Hilfen zur Erziehung.

- Eine Pflicht zur Zusammenarbeit zwischen den Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, ergibt sich aus § 81 SGB VIII. Diese Verpflichtung ist als konstruktives Strukturelement ein Instrument der fachpolitischen Steuerung vor Ort. Beispielsweise werden neben Polizei- und Ordnungsbehörden auch Familien und Jugendgerichte genannt. Auch die Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern und der Polizei ist landesrechtlich explizit in § 26 LKJHG normiert. Diese bezieht sich auch auf die vorbeugende Bekämpfung von Jugendkriminalität. Der Landesgesetzgeber hat damit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bereits die rechtlichen Grundlagen für eine gelingende Kooperation geschaffen.

2.5 Transparente Datenauswertung aller Messer- und Waffenverbotsmaßnahmen

Eine Evaluation der Regelungen in regelmäßigen Abständen ist vorgesehen.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 29. Januar 2026 über die Petition beraten und einstimmig beschlossen, die Petition für erledigt zu erklären.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Bückner

8. Petition 17/2531 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Erteilung eines Aufenthaltstitels.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 35-jährigen indischen Staatsangehörigen.

Er reiste eigenen Angaben zufolge aus der Türkei kommend erstmals Mitte Dezember 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte Mitte Februar 2016 einen Asylantrag.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte seinen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter, auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie subsidiären Schutzes Mitte Juli 2016 ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Indien zur freiwilligen Ausreise auf.

Gegen diesen Bescheid erhob der Petent Ende Juli 2016 Klage und beantragte im Wege verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutzes, deren aufschiebende Wirkung anzuordnen. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts von Anfang August 2016 wurde der Eilrechtsschutzantrag unanfechtbar abgelehnt. Die Abschiebungsandrohung wurde Anfang August 2016 vollziehbar. Mitte Oktober 2016 wurde die Klage mit Urteil des Verwaltungsgerichts abgewiesen. Die Rechtskraft trat Anfang Dezember 2016 ein. Seit August 2016 ist der Petent vollziehbar ausreisepflichtig und wird im Bundesgebiet geduldet.

Mit Schreiben des Regierungspräsidiums von Anfang September 2016 wurde der Petent über seine Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung belehrt. Mit Verfügung von Anfang November 2016 wurde dem Petenten aufgegeben, bis Mitte Dezember 2016 ein gültiges Reisedokument vorzulegen. Nachdem innerhalb der gesetzten Frist kein Pass vorgelegt wurde, wurden Passbeschaffungsmaßnahmen eingeleitet.

Mitte Juli 2019 wurde über den bevollmächtigten Rechtsanwalt des Petenten eine Passkopie auf abweichende Personalien vorgelegt. Dieser Pass wurde im April 2009 ausgestellt mit Gültigkeit bis April 2019. Gleichzeitig wurde unter Vorlage entsprechender Unterlagen in Kopie mitgeteilt, der Petent habe im Juni 2019 die Ehe mit einer damals 19-jährigen deutschen Staatsangehörigen in Mexiko geschlossen. Hierbei handelt es sich um eine sogenannte Stellvertreterehe, der Petent war bei der Eheschließung nicht anwesend.

Im Januar 2020 ging schließlich der Originalpass des Petenten beim Regierungspräsidium ein. Die Personalien wurden abgeändert, nachdem der Pass nach erfolgter Prüfung als echt bewertet worden war.

Im Januar 2020 beantragte der Petent bei der Ausländerbehörde aufgrund der erfolgten Stellvertreterehe

eine Aufenthaltserlaubnis. Im Juli 2022 erfolgte ein Wohnsitzwechsel zur Partnerin des Petenten. Durch die Ausländerbehörde wurde festgestellt, dass sowohl über den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis als auch über die Frage einer rechtmäßigen Eheschließung bisher nicht entschieden worden sei. Im Januar 2023 wurde außerdem ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG gestellt.

Mitte November 2023 war die Abschiebung des Petenten geplant. Am Tag der terminierten Abschiebung wurde ein Antrag im einstweiligen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht gestellt. Die Abschiebung wurde durch das Regierungspräsidium storniert, da der Petent einen Asylfolgeantrag beim BAMF gestellt hatte. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts von Ende Januar 2024 wurde das Verfahren im vorläufigen Rechtsschutz aufgrund der Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache unanfechtbar eingestellt.

Das BAMF lehnte den Asylfolgeantrag des Petenten Ende Mai 2024 als unzulässig ab und lehnte den Antrag auf Abänderung des Bescheides von Mitte Juli 2016 bezüglich der Feststellung zu zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG ab.

Gegen diesen Bescheid erhob der Petent Mitte Juni 2024 Klage und beantragte im Wege verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutzes, deren aufschiebende Wirkung anzuordnen. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts von Anfang Juli 2024 wurde die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des BAMF von Ende Mai 2024 angeordnet.

Die Klage gegen den negativen Folgeantragsbescheid wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts von Ende September 2024 abgewiesen. Im Oktober 2024 wurde beim Verwaltungsgerichtshof ein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt. Zusätzlich wurde ein Antrag im einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Durch das Verwaltungsgericht wurde dieser Antrag Mitte November 2024 abgelehnt.

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs von Ende November 2024 wurde der Antrag des Petenten auf Zulassung der Berufung unanfechtbar abgelehnt. Seither ist das Urteil rechtskräftig.

Mit Verfügung der zuständigen Ausländerbehörde von Anfang September 2024 wurde der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG abgelehnt.

Anfang Dezember 2024 wurde durch den bevollmächtigten Rechtsanwalt ein Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG gestellt. Dieser wurde durch das Regierungspräsidium Ende Februar 2025 abgelehnt.

Die im Juni 2019 in Mexiko geschlossene Stellvertreterhe mit einer deutschen Staatsangehörigen wurde im Bundesgebiet durch das Standesamt anerkannt, die deutsche Eheurkunde ist datiert auf Oktober 2024 und wurde dem Regierungspräsidium Ende Februar 2025 durch die Ausländerbehörde vorgelegt.

Mit Verfügung der Ausländerbehörde von Ende Februar 2025 wurde der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG sowie aus humanitären Gründen nach §§ 25b sowie 25 Absatz 5 AufenthG abgelehnt.

Gegen diese Verfügung wurde Anfang März 2025 Widerspruch erhoben, welcher dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt wurde.

Das Regierungspräsidium wies den Widerspruch Mitte März 2025 zurück.

Mit Schreiben von Anfang Mai 2025 wurde durch den bevollmächtigten Rechtsanwalt des Petenten beim Verwaltungsgericht Klage erhoben und im Wege einstweiligen Rechtsschutzes beantragt, von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bis zur Entscheidung in der Hauptsache abzusehen. Über Klage und Antrag wurde noch nicht entschieden.

Der Petent befindet sich seit Juni 2020 ununterbrochen in einem Beschäftigungsverhältnis. Ein Leistungsbezug liegt nicht vor.

Der Petent ist strafrechtlich im Bundesgebiet in Erscheinung getreten. Der Auszug aus dem Zentralregister des Bundesamtes für Justiz von Ende Januar 2025 enthält eine Eintragung. Der Petent wurde im Dezember 2020 wegen Erschleichens einer Duldung in 10 Fällen zu 150 Tagessätzen zu je 20,00 Euro Geldstrafe verurteilt.

In der Petition wird vorgebracht, dass das Verlassen des Bundesgebietes für den Petenten angesichts seiner Integration in Deutschland eine außergewöhnliche Härte darstelle und er darum bitte, eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland gewährt zu bekommen und seine Abschiebung nach Indien zu verhindern. Er sei im Besitz eines B1 Zertifikates, arbeite seit 2016 Vollzeit als Küchenhilfe in einem Lieferservice. Weiter wird vorgebracht, dass er Indien verlassen musste, weil ihm dort mit dem Tod gedroht worden sei, bis heute schwebe er in Lebensgefahr. Aufgrund des 8-jährigen Aufenthalts im Bundesgebiet habe er es verdient, eine Chance auf ein Bleiberecht zu bekommen oder eine einjährige Aufenthaltserlaubnis zur Probe zu erhalten.

III. Rechtliche Würdigung

Der Petent ist, nachdem sein Asylantrag bestandskräftig abgelehnt worden ist, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und wird derzeit im Bundesgebiet geduldet.

Es liegen keine sonstigen Duldungsgründe i. S. d. § 60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vor. Insbesondere liegt kein rechtliches Abschiebehindernis aufgrund einer gesundheitsbedingten Reiseunfähigkeit vor (§ 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG). Die vormals im Asylfolgeverfahren sowie im einstweiligen Rechtsschutz geltend gemachte psychische Erkrankung (Posttraumatische Belastungsstörung [PTBS]) ist weder aktuell noch wurde diese in der Vergangenheit durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung nachgewiesen (§ 60a Absatz 2c Satz 2 AufenthG).

Dazu hat das Verwaltungsgericht in seinem Urteil zur Klage gegen den negativen Folgeantragsbescheid von Ende September 2024 im Besonderen ausgeführt, dass aufgrund des unglaublichen Vortrags des Petenten „mit großer Sicherheit“ ausgeschlossen werden könne, dass der Petent die vorgetragenen Ereignisse persönlich erlebt habe und hierdurch traumatisiert worden sei. Die Einschätzung in der dazu vorgelegten psychiatrischen Stellungnahme von Ende August 2024, die Traumatisierung habe „eindeutig“ im Jahr 2015 in Indien stattgefunden, sei im Übrigen nicht näher erläutert worden und könne anhand der Schilderungen des Petenten nicht nachvollzogen werden. Fehle es jedoch – wie hier – an einem auch nur ansatzweise glaubhaften Vortrag des Petenten zu den angeblich traumatisierenden Ereignissen in Indien, entbehre die PTBS-Diagnose der notwendigen Grundlage. Auf diese umfassende Würdigung, die im Beschluss zum einstweiligen Rechtsschutz des erkennenden Gerichts von Mitte November 2024 nochmals aufgegriffen und bestätigt wird, wird ergänzend verwiesen.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG kommt für den Petenten nicht in Betracht, da er strafrechtlich ganz erheblich in Erscheinung getreten ist. Aufgrund der Verurteilung wegen des Erschleichens einer Duldung in 10 Fällen zu 150 Tagessätzen zu je 20,00 Euro Geldstrafe liegt ein Ausschlussgrund nach § 60d Absatz 1 Nummer 7 AufenthG i. V. m. § 32 Absatz 2 Nummer 5 Bundeszentralregistergesetz vor.

Dem Petenten kann zudem kein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden.

Der Asylantrag des Petenten ist unanfechtbar abgelehnt worden. Gemäß § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 3 AufenthG darf ihm daher vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 oder im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines solchen erteilt werden.

Der Petent verwirklicht jedoch derzeit keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AufenthG hat der Petent keinen Anspruch. Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG sind nicht erfüllt.

Zunächst ist die Regelungsvoraussetzung des § 5 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG (kein Ausweisungsinteresse) nicht erfüllt. Aufgrund der Verurteilung wegen des Erschleichens einer Duldung in 10 Fällen zu 150 Tagessätzen zu je 20,00 Euro Geldstrafe liegt ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Absatz 2 Nummer 10 AufenthG hinsichtlich des Petenten vor: durch die begangene Straftat hat der Petent einen ganz erheblichen und daher nicht nur geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften begangen.

Überdies setzt § 5 Absatz 2 AufenthG die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis voraus, dass der Ausländer mit dem erforderlichen Visum eingereist ist. Dies ist nicht erfolgt. Die Eheschließung fand in Mexiko

statt. Eine vorübergehende räumliche Trennung von der deutschen Partnerin zur Nachholung des Visumverfahrens in Indien ist dem Petenten zuzumuten. Es ist mit dem verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie nach Artikel 6 Grundgesetz (GG) grundsätzlich vereinbar, einen Ausländer auf die Einholung eines für den begehrten Aufenthaltstitel erforderlichen Visums zu verweisen. Das Visumverfahren dient dem öffentlichen Interesse an einer verfahrensrechtlichen Sicherung, dass die Einwanderung von Drittstaatsangehörigen mit der Vorgabe des Aufenthaltsrechts in Einklang stehen. Das Visumverfahren bietet Gelegenheit, die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG zu überprüfen. Der mit der Durchführung des Visumverfahrens üblicherweise einhergehende Zeitablauf ist von demjenigen, der die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland begehrt, regelmäßig hinzunehmen. Der Petent ist nicht berechtigt, den Aufenthaltstitel gemäß § 39 Aufenthaltsverordnung vom Inland aus einzuholen. Auch ist weder dargelegt noch ersichtlich, dass die Partnerin des Petenten aus gesundheitlichen oder anderen Gründen derart auf dessen Lebenshilfe angewiesen wäre, dass eine Nachholung des Visumverfahrens mit Blick auf Artikel 6 Absatz 1 GG ausnahmsweise als unzumutbar angesehen werden müsste.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absätze 1 bis 3 AufenthG scheidet aus. Das BAMF hat keine den dortigen Tatbeständen entsprechende Feststellungen getroffen.

Sofern sich die Petition auf die politische und wirtschaftliche Lage in Indien und damit etwaig verbundene negative Auswirkungen auf den Petenten – mithin zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse – bezieht, ist die Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem BAMF. Dieses entscheidet auch über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung des BAMF bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes. Das Land Baden-Württemberg hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz. Im Übrigen wurden zielstaatsbezogene Belange bereits im Asylverfahren geltend gemacht und durch das BAMF sowie das zuständige Verwaltungsgericht entsprechend gewürdigt.

Ein Aufenthaltstitel gemäß § 25 Absatz 4 AufenthG ist nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern vorbehalten. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Dem Personenkreis, dem eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG eröffnet ist, gehört der Petent nicht an, da er mit einem Alter von 35 Jahren kein jugendlicher oder junger volljähriger Ausländer mehr ist.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG kommt nicht in Betracht. Es liegt kein Nachweis über das Erlangen von Grundkenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet vor. Zudem erfüllt

der Petent – wie gesehen – die auch im Rahmen des § 25b AufenthG geltende Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG („kein Ausweisungsinteresse“) nicht.

Der Petent kann auch keine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c AufenthG (sog. Chancen-Aufenthaltsrecht) erhalten. Durch die Verurteilung zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen liegt ein Ausschlussgrund nach § 104c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 2. Var. AufenthG vor.

Schließlich kann dem Petenten auch kein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt werden, da er sein Ausreisehindernis selbst zu verschulden hat. Weitere Ausreisehindernisse tatsächlicher oder rechtlicher Natur sind weder ersichtlich noch wurden diese vorgetragen.

Eine Rückführung wäre aus tatsächlichen Gründen unmöglich, wenn Rückreisedokumente nicht vorliegen oder beschafft werden können. Für den Petenten liegt jedoch ein gültiger Reisepass vor.

Rechtliche Ausreisehindernisse könnten sich zunächst aufgrund des Schutzes von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 GG wegen Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen ergeben. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass bereits die spezielleren Normen des Familiennachzugs zu Ausländern (§§ 27 ff. AufenthG) einem Rückgriff auf § 25 Absatz 5 AufenthG entgegenstehen, wenn Ausländer ein Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen ableiten möchten. Wenn nämlich der Gesetzgeber im Rahmen der Vorschriften über den Familiennachzug einen bestimmten Fall ausdrücklich und unter Berücksichtigung der Schutzpflichten des Artikel 6 GG und Artikel 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) geregelt hat, kann ein Ausländer, der die Voraussetzungen dieser Norm nicht erfüllt, nicht unter Umgehung der einschlägigen Vorschriften auf § 25 Absatz 5 AufenthG zurückgreifen. Etwas anderes gilt nur ausnahmsweise dann, wenn die (zwangsweise) Durchsetzung der Ausreisepflicht mit Artikel 6 GG oder Artikel 8 EMRK unvereinbar wäre. Daraus folgt, dass zunächst stets der vorrangige Familiennachzug zu prüfen ist, der vorliegend gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG aufgrund nicht erfüllter Regelerteilungsvoraussetzungen nicht zu gewähren ist.

Selbst wenn man – was nach obiger Argumentation nicht zutrifft – einen Rückgriff auf § 25 Absatz 5 AufenthG zuließe, ist dennoch das Erfüllen der Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG zu verlangen. Diese liegen jedoch – wie gesehen – gerade nicht vor.

Ein rechtliches Ausreisehindernis im Hinblick auf Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet bei gleichzeitiger Entwurzelung im Herkunftsland kommt ebenfalls nicht in Betracht. Diese setzt voraus, dass die Verwurzelung des Ausländers in der Bundesrepublik infolge fortgeschrittener beruflicher und sozialer Integration bei gleichzeitiger Unmöglichkeit einer Reintegration im Herkunftsstaat dazu führt, dass das geschützte Pri-

vatleben nur noch hier geführt werden kann (sog. faktischer Inländer). Vorliegend ist eine soziale Integration nicht nachgewiesen und es bestehen gerade aufgrund der erheblichen strafrechtlichen Verurteilung auch sonst keine Anhaltspunkte dafür. Eine nachhaltige Verwurzelung im Bundesgebiet in diesem Sinne ist nicht gegeben.

Ebenso wenig ist von einer Entwurzelung des Petenten von seinem Herkunftsland Indien auszugehen. Der Petent verbrachte sein Leben zuvor, vor allem die besonders prägende Zeit der Kindheit und Jugend im Herkunftsland und wurde dort sozialisiert. Nach alledem ist ihm eine Rückkehr und Reintegration dort jederzeit möglich und zumutbar.

Ein rechtliches Ausreisehindernis aus gesundheitlichen Gründen besteht nicht. Auf die Ausführungen zur Duldung gemäß § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG wird verwiesen.

Weitere Ausreisehindernisse werden in der Petition nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

IV. Beratung im Petitionsausschuss

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 29. Januar 2026 wurde die Petition mündlich erörtert. Eine Vertreterin des Ministeriums für Justiz und Migration beantwortete noch offene Fragen. Insbesondere stand zur Diskussion, weshalb das Visumverfahren lediglich in Indien durchgeführt werden kann. Ggf. könnte der Petent bereits in Deutschland alle nötigen Anträge für das Visum vorabstimmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Kirschbaum

9. Petition 17/3418 betr. Abschaffung der Ausschlussregelung für den Auswahltest bei der Landespolizei Baden-Württemberg

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Abschaffung oder Anpassung des § 7 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (APrO-mPVD). Hiernach werden Bewerberinnen und Bewerber zum Auswahltest für eine Einstellung in den mittleren Polizeivollzugsdienst von der Einstellungsbehörde nicht zugelassen, wenn diese die Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst in Baden-Württemberg oder eine vergleichbare Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes eines anderen Landes oder des Bundes end-

gültig nicht bestanden oder eine solche Ausbildung ohne ausreichenden Grund abgebrochen haben.

II. Sachverhalt

Die Polizei Baden-Württemberg lehnte die Bewerbung des Petenten für eine Ausbildung im mittleren Polizeivollzugsdienst auf Basis des § 7 Absatz 2 Satz 2 APrO-mPVD ab.

III. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage der Ablehnung des Petenten als Bewerber für eine Einstellung in den mittleren Polizeivollzugsdienst der Polizei Baden-Württemberg bildet § 7 Absatz 2 Satz 2 APrO-mPVD in Verbindung mit § 16 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG).

Gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 der APrO-mPVD werden Bewerberinnen und Bewerber zum Auswahltest für eine Einstellung in den mittleren Polizeivollzugsdienst von der Einstellungsbehörde nicht zugelassen, wenn diese die Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst in Baden-Württemberg oder eine vergleichbare Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes eines anderen Landes oder des Bundes endgültig nicht bestanden oder eine solche Ausbildung ohne ausreichenden Grund abgebrochen haben.

Die Vorschrift gilt ausnahmslos für alle Bewerbenden bei der Polizei Baden-Württemberg und dient dazu, Bewerbende dann nicht in das Verfahren für eine Einstellung in die Polizei Baden-Württemberg aufzunehmen, wenn diese aufgrund des endgültigen Nichtbestehens einer laufbahnspezifischen Ausbildung im eigenen oder einem anderen Bundesland oder dem Bund keine positive Leistungsprognose für ein erfolgreiches Bestehen der baden-württembergischen (Polizei-)Ausbildung mitbringen. Dadurch hat dieser Personenkreis gezeigt, dass er den Anforderungen der polizeilichen Ausbildung nicht gewachsen ist und somit nicht die erforderliche Eignung besitzt.

Die Regelung dient neben haushaltsrechtlichen Belangen (Kosten eines Ausbildungsplatzes) insbesondere auch dem Bedürfnis des Landes Baden-Württemberg als Dienstherrn, die begrenzten Ausbildungsplätze mit Bewerbenden zu besetzen, bei denen ein erfolgreicher Ausbildungsverlauf wahrscheinlich ist. § 7 Absatz 2 Satz 2 wurde aus Gründen der Rechtsklarheit ausdrücklich in die APrO-mPVD aufgenommen, damit die Einstellungs Voraussetzungen für alle Interessenten eindeutig ersichtlich sind.

Im Übrigen sind Regelungen in anderen Bundesländern für die Rechtmäßigkeit der Vorschrift in Baden-Württemberg grundsätzlich ohne Relevanz, da jedes Bundesland die Einstellungs Voraussetzungen für seine Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten eigenständig regelt.

Die Regelung begegnet auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Ein Verstoß gegen Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz (GG) und Artikel 33 Absatz 2 GG kann nicht fest-

gestellt werden. § 7 Absatz 2 Satz 2 APrO-mPVD i. V. m. § 16 Absatz 2 LBG stellt eine angemessene Einschränkung dar. Bedenken dagegen, dass mit § 16 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 LBG eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Ermächtigungsgrundlage für § 7 Absatz 2 Satz 2 APrO-mPVD gegeben ist, bestehen nicht. Danach richten die Ministerien im Rahmen ihres Geschäftsbereichs durch Rechtsverordnung die Laufbahnen ein und gestalten den Zugang aus. Der Dienstherr hat hier einen Konkretisierungsspielraum, was die Anforderungen einer Laufbahn betrifft, auch wenn er dabei Artikel 12 Absatz 1 GG und Artikel 33 Absatz 2 GG Rechnung tragen muss.

Die Einschränkung durch § 7 Absatz 2 APrO-mPVD zum Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter (haushaltsrechtliche Belange und das Interesse des Dienstherrn, die begrenzten Ausbildungsplätze mit Bewerbenden zu besetzen, bei denen ein erfolgreicher Ausbildungsverlauf wahrscheinlich ist) ist verhältnismäßig. Da Bewerbende bereits ihre Eignung für dieselbe oder eine vergleichbare Laufbahn unter Beweis stellen konnten, ist die Einschränkung zudem zumutbar und nicht übermäßig belastend.

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 GG wird allen Deutschen der gleiche Zugang zu öffentlichen Ämtern nach Maßgabe ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gewährt. Hierin kommt das sogenannte Leistungsprinzip zum Ausdruck, welches dem Einzelnen keinen Anspruch auf Übernahme in das Beamtenverhältnis gewährt, sondern ihm lediglich den Anspruch auf eine ermessens- und beurteilungsfehlerfreie Entscheidung über seine Bewerbung nach Maßgabe dieser Kriterien gibt (sogenannter „Bewerbungsverfahrensanspruch“, vgl. dazu BVerfG, Beschl. vom 24. September 2002 und BVerwG, Beschl. vom 1. Februar 2006). Die hiernach vom Dienstherrn vorzunehmende Beurteilung der erforderlichen Eignung ist ein Akt wertender Erkenntnis. Dabei wird aufgrund aller zur Verfügung stehenden Informationen eine vorausschauende Aussage darüber getroffen, ob der Betreffende die ihm in dem angestrebten Amt obliegenden Anforderungen erfüllen wird. Der in Artikel 33 Absatz 2 GG begründete Bewerbungsverfahrensanspruch schließt dabei nicht aus, dass der Dienstherr die in einem vorherigen Verfahren gesammelten Erkenntnisse für einen angemessenen Zeitraum nutzt, um diese im Rahmen einer Vorauswahl zu berücksichtigen. § 7 Absatz 2 Satz 2 APrO-mPVD setzt dabei gerade die Vergleichbarkeit der Laufbahn voraus.

Da das spezielle Gleichheitsrecht des Artikel 33 Absatz 2 GG in seinem Anwendungsbereich das allgemeine Gleichheitsrecht nach Artikel 3 Absatz 1 GG, nach welchem wesentlich Gleiches gleich zu behandeln ist, als *lex specialis* verdrängt, ist letzteres gegenständlich nicht Prüfungsmaßstab. Klarstellend sei jedoch erwähnt, dass eine gleichheitsrechtlich relevante Ungleichbehandlung bei exekutivem Handeln durch denselben Rechtsträger öffentlicher Gewalt erfolgen muss. Der Verweis des Petenten auf eine abweichende Handhabung des streitgegenständlichen Falles in an-

deren Bundesländern ist daher bereits deswegen unbeachtlich.

Ein Verstoß gegen Artikel 20 Absatz 3 GG ist nicht ersichtlich. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.

IV. Behandlung im Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 29. Januar 2026 einstimmig beschlossen, der Petition nicht abzuhelpfen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

24.6.2026

Die Vorsitzende:

Achterberg